



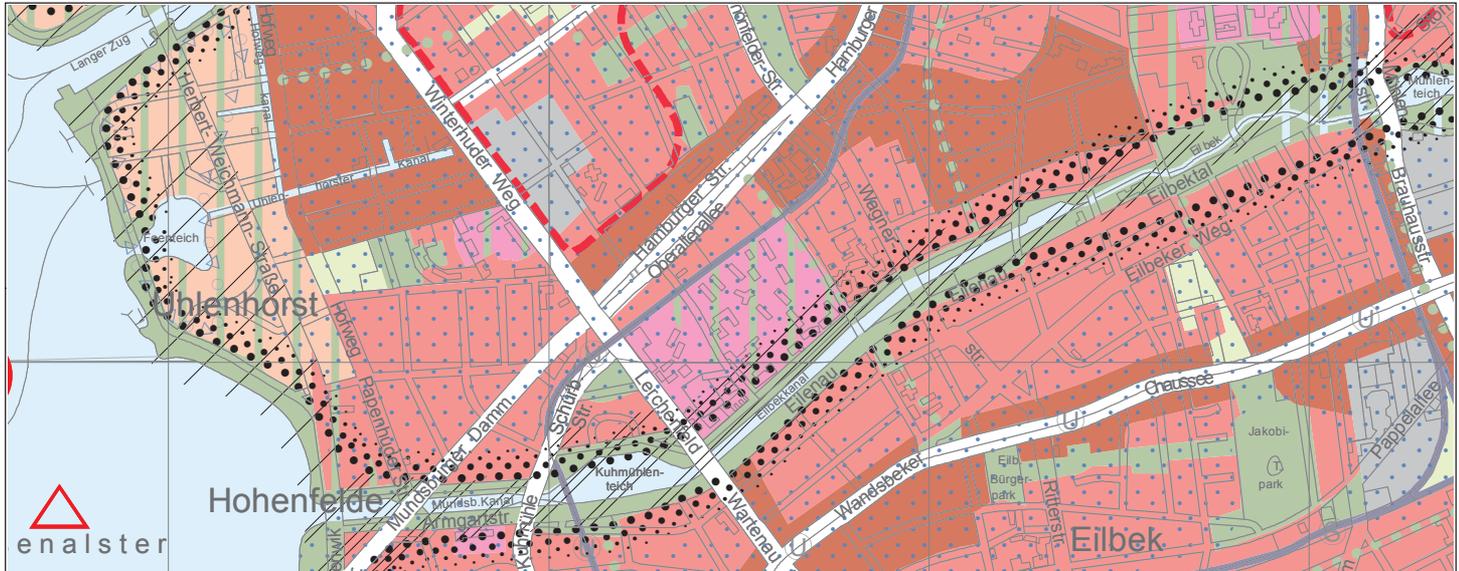
Freie und Hansestadt Hamburg Landschaftsprogramm

111. Landschaftsprogrammänderung (L4/11)

M 1 : 20 000

Wohnen nördlich des Eilbekkanals auf der Uhlenhorst

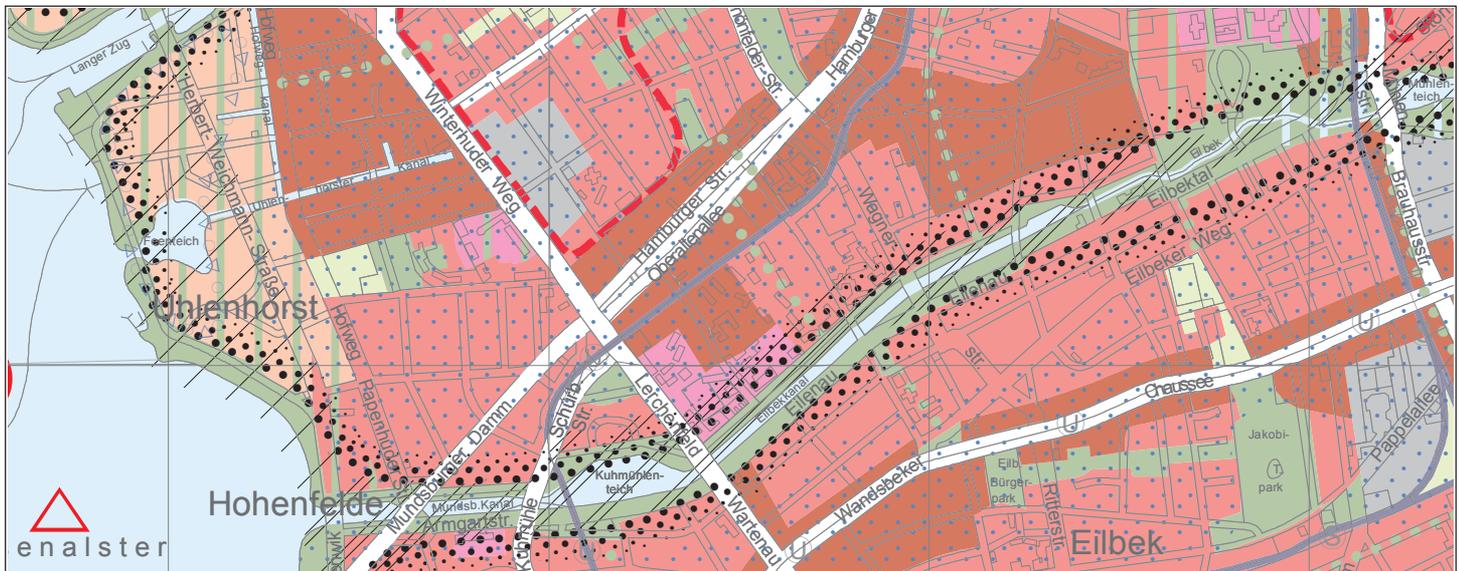
Aktuelles Landschaftsprogramm



Landschaftsprogrammänderung



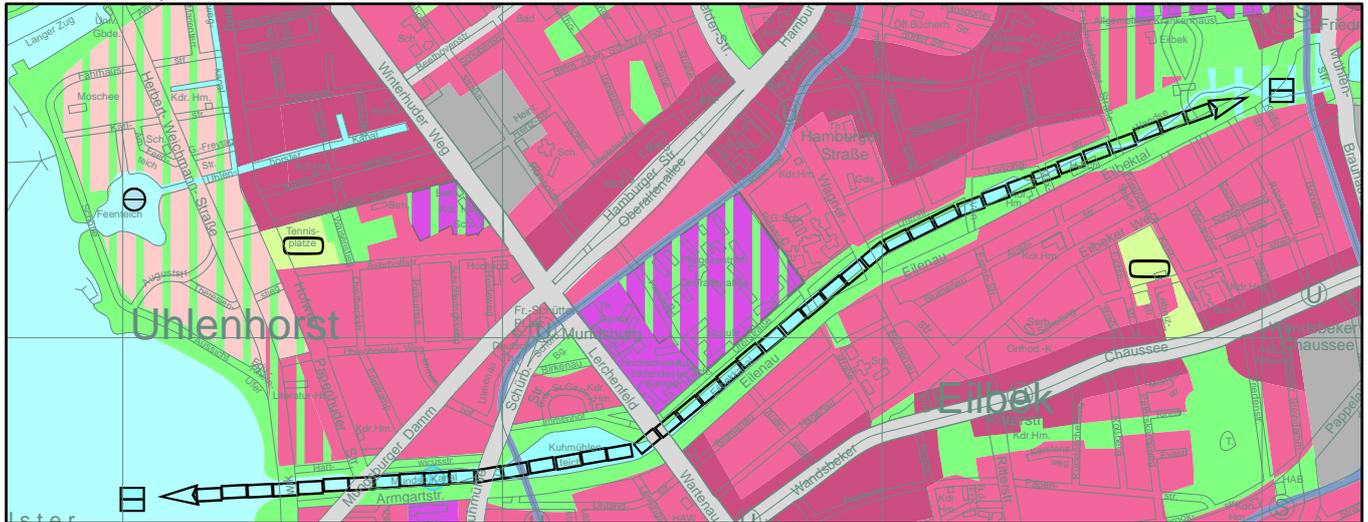
Geändertes Landschaftsprogramm



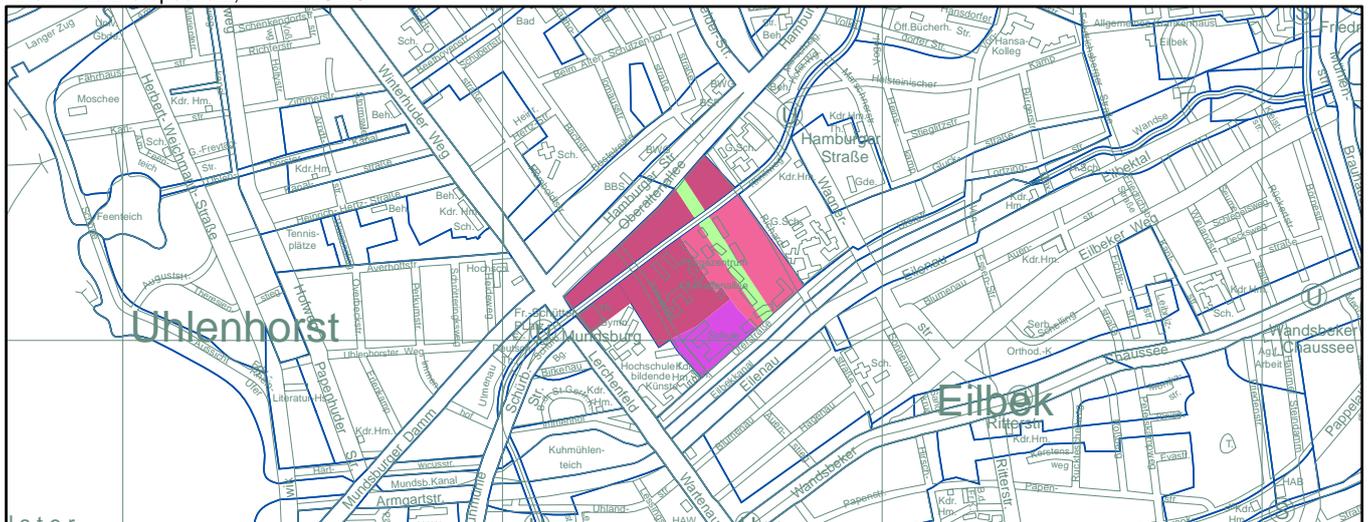


Arten- und Biotopschutz, AKTUELL

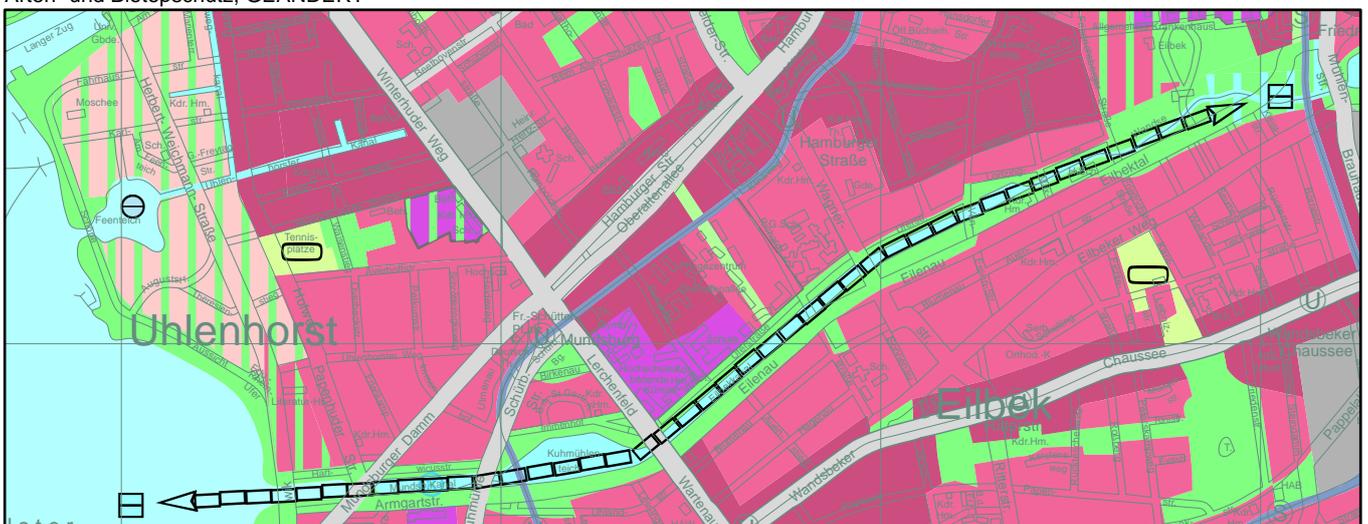
M. 1 : 20.000

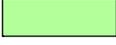


Arten- und Biotopschutz, ÄNDERUNG



Arten- und Biotopschutz, GEÄNDERT



-  Geschlossene und sonstige Bebauung mit sehr geringem Grünanteil (13 a)
-  Städtisch geprägte Bereiche mit mittlerem bis geringem Grünanteil (12)
-  Gemeinbedarfsflächen (13 b)
-  Sonstige Grünanlage (10 e)

Einhundertelfte Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 21 Mai 2013

(HmbGVBl. S. 251)

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Das Landschaftsprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) wird für den Geltungsbereich westlich der Richardstraße, nördlich des Eilbekkanals, östlich der Straße Lerchenfeld und südlich der Oberaltenallee (L4/11 – Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 415) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Landschaftsprogramms und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 14 I Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 95), zuletzt geändert am 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726, 1751), werden beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Abdruck der Pläne und der Erläuterungsbericht sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Erläuterungsbericht zur Änderung des Landschaftsprogramms (Wohnen nördlich des Eilbekkanals auf der Uhlenhorst)

1. Grundlage und Verfahrensablauf

Grundlage der einhundertelften Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) ist das Hamburgische Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (HmbBNatSchAG) vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), geändert am 23. Dezember 2011 (HmbGVBl. 2012 S. 3).

Das Planänderungsverfahren L4/11 (Landschaftsprogramm) wird durch die Anpassung an die Darstellungen des Flächennutzungsplanes für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. I. S. 485) in Verbindung mit dem aus dem Flächennutzungsplan entwickelten Bebauungsplanentwurf Uhlenhorst 12 erforderlich. Die Zustimmung zur Einleitung des Änderungsverfahrens des Landschaftsprogramms durch die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt ist erfolgt. Die öffentliche Auslegung der Planänderung hat nach der Bekanntmachung vom 9. März 2012 (Amtl. Anz. S. 503) stattgefunden.

Die Erforderlichkeit und die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) bei Landschaftsplänen waren bisher in der bis zum 28. Februar 2010 geltenden Fassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1758, 2797) geregelt; seit dem 1. März 2010 richten sie sich nach Landesrecht (§ 19 a UVPG). Bis zu einer landesgesetzlichen Regelung sind Strategische Umweltprüfungen bei der Aufstellung oder Änderung von Landschaftsplänen nach Maßgabe der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L197 S. 30) durchzuführen. Da das UVPG diese Richtlinie im Übrigen hinreichend umsetzt, werden die für die Feststellung der SUP-Pflicht und das Verfahren der SUP einschlägigen Vorschriften des UVPG entsprechend angewendet.

Für diese Änderung des Landschaftsprogramms wird daher nach § 14 b Absatz 1 UVPG in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 2 lit. a) der Richtlinie 2001/42/EG eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt.

Dies gilt jedoch ausschließlich für die Bereiche der tatsächlichen Änderung. Für Teile, in denen eine redaktionelle Anpassung an den Bestand erfolgt, wird keine Umweltprüfung durchgeführt.

2. Inhalt des Landschaftsprogramms

Das Landschaftsprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) stellt die Milieus „Öffentliche Einrichtung mit Freiraumpotential“, „Öffentliche Einrichtung“, „Etagenwohnen“ sowie „Gleisanlage oberirdisch“ und die milieübergreifenden Funktionen „Landschaftsachse“, „Entwicklungsbereich Naturhaushalt“, „Entwickeln des Landschaftsbildes“ und „Grüne Wegeverbindung“ dar.

In der Karte Arten- und Biotopschutz sind die Biotopentwicklungsräume „Gemeinbedarfsflächen (13 b)“, in Teilbereichen „mit parkartigen Strukturen“, „städtisch geprägte Bereiche teils geschlossener, teils offener Wohn- und sonstiger Bebauung mit mittlerem bis geringem Grünanteil (12)“ und „Gleisanlagen (14 d)“ dargestellt.

3. Inhalt des Flächennutzungsplans

Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) stellt für den Geltungsbereich des Bebauungsplans zwischen der Hochbahn und dem Eilbekkanal „Wohnbauflächen“ sowie „Flächen für Gemeinbedarf“ mit dem Symbol „Krankenhaus“ dar.

Eine Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich. Lediglich das Symbol „Krankenhaus“ wird zu gegebener Zeit durch das Symbol „Einrichtung für Forschung und Lehre“ ersetzt. Diese Änderung des F-Planes wird als redaktionell angesehen.

4. Anlass und Inhalt der Planung

Es wird in Anpassung an den Flächennutzungsplan, eine Änderung des Landschaftsprogramms erforderlich. So werden zukünftig die Milieus „Etagenwohnen“, „Verdichteter Stadtraum“ und „Öffentliche Einrichtung“ statt „Öffentliche Einrichtung mit Freiraumpotential“ dargestellt. Im Norden bzw. im Nordwesten werden die Milieus „Öffentliche Einrichtung“ und „Etagenwohnen“ in das Milieu „Verdichteter Stadtraum“ geändert. Das Milieu „Gleisanlage, oberirdisch“ wird nicht verändert. Die östlich verlaufende Milieübergreifende Funktion „Grüne Wegeverbindung“ wird nach Westen verschoben und nach Norden bis zum Grünzug westlich Heitmannstraße fortgesetzt.

In der Karte Arten- und Biotopschutz werden zukünftig die Biotopentwicklungsräume „Städtisch geprägte Bereiche teils geschlossener, teils offener Wohn- und sonstiger Bebauung mit mittlerem bis geringem Grünanteil (12)“, „Geschlossene und sonstige Bebauung mit sehr geringem Grünanteil (13 a)“, „Gemeinbedarfsflächen (13 b)“, „Sonstige Grünanlage (10 e)“ und ohne Änderung „Gleisanlagen (14 d)“ dargestellt.

Im Rahmen einer bestandsgemäßen Anpassung wird nördlich der Bahntrasse im Landschaftsprogramm das Milieu „Verdichteter Stadtraum“ dargestellt. Die Karte Arten- und Biotopschutz wird dementsprechend angepasst. Diese Anpassungen werden im Umweltbericht nicht betrachtet. Auch das unverändert dargestellte Milieu „Gleisanlage, oberirdisch“ wird im Umweltbericht nicht betrachtet.

5. Umweltbericht

5.1 Darstellung der bestehenden Inhalte und Ziele des Landschaftsprogramms für das Änderungsgebiet

Das Landschaftsprogramm stellt die Milieus „Öffentliche Einrichtung mit Freiraumpotential“, „Öffentliche Einrichtung“, sowie „Etagenwohnen“ und die Milieübergreifenden Funktionen „Landschaftsachse“, „Entwicklungsbereich Naturhaushalt“, „Entwickeln des Landschaftsbildes“ und „Grüne Wegeverbindung“ dar.

In der Karte Arten- und Biotopschutz sind die Biotopentwicklungsräume „Gemeinbedarfsflächen (13 b)“ in Teilbereichen „mit parkartigen Strukturen“ und „städtisch geprägte Bereiche teils geschlossener, teils offener Wohn- und sonstiger Bebauung mit mittlerem bis geringem Grünanteil (12)“ dargestellt.

5.2 Beschreibung des aktuellen Zustandes der Umwelt

Im Wesentlichen handelt es sich um die Fläche des ehemaligen Pflegeheims Oberaltenallee von Pflegen und Wohnen, der ehemaligen Frauenklinik Finkenau, der sozialen Einrichtung der Winterhuder Werkstätten und den Mediacampus.

Das gesamte Plangebiet ist geprägt durch parkartige Freiraumstrukturen mit einem großen und alten Baumbestand.

Durch die zentrale innerstädtische Lage ist der Untersuchungsraum, in dem das Plangebiet liegt, als Stadtklima zu charakterisieren. Es herrscht großes Verkehrsaufkommen, welches mit Lärm und Schadstoffbelastungen einhergeht. Das Plangebiet ist überwiegend locker bebaut und verfügt über einen großen Baumbestand, der einen positiven Einfluss auf das Lokalklima hat. Der Eilbekkanal wirkt als Frischluftschneise.

Das Plangebiet wird durch soziale Einrichtungen in lockerer Bebauung genutzt. Die unversiegelten Oberflächen bestehen aus Grünanlagen mit überwiegend geschlossener Rasendecke und altem Baumbestand. Eine Oberflächenbefestigung liegt lediglich im Bereich der Wege vor. Es ist davon auszugehen, dass der Boden im Plangebiet seine natürlichen Funktionen nur eingeschränkt wahrnehmen kann, da Bereiche versiegelt sind und ein natürlicher Bodenaufbau durch Verfüllung und

Überformung seit längerem nicht mehr vorhanden ist. Die Oberböden sind partiell stofflich verunreinigt. Die Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte ist nicht von Bedeutung. Über das Vorkommen von Bodendenkmälern o. ä. liegen keine Informationen vor. Schutzwürdige Böden sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Von erheblicher Bedeutung ist der im Süden des Plangebiets verlaufende Eilbekkanal. Der Eilbekkanal ist die Fortführung der Wandse, die etwa 15 km weiter nordöstlich im Naturschutzgebiet Höltigbaum entspringt. Im Westen geht der Eilbekkanal in den Kuhmühlenteich über und endet schließlich als Mundsbürger Kanal an der Schwanenwik-Brücke in die Außenalster. Dieses Gewässersystem ist eine der Hamburg prägenden Strukturen und bildet zusammen mit seinen randlichen Grünflächen einen wichtigen Teil des Freiraum- und Biotopverbundsystems. Das Landschaftsbild des Änderungsbereichs wird durch den umfangreichen alten Baumbestand in innerstädtischer Lage geprägt. Die privaten Flächen werden von der Bevölkerung als Freizeit- und Erholungsflächen genutzt. Ausgestattet mit Wegen und einigen Bänken eignen sie sich vor allem zum wohnungsnahen Kurzaufenthalt im Grünen.

Das Plangebiet wird geprägt von einem üppigen, hohen Baum- und Strauchbestand sowie ausgedehnten, extensiv unterhaltenen Rasenflächen. Der Baumbestand, mit teilweise imposanten Baum-Solitären, ist durch die hohe Anzahl, die Artenvielfalt und die breit gefächerte Altersstruktur als Lebensraum für Tiere (Kleinsäuger, Vögel, Fledermäuse) von besonderer Bedeutung.

5.3 Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung/Änderung des Landschaftsprogramms

Durch die zusätzliche Wohnbebauung kommt es zu einer leichten Zunahme des Verkehrsaufkommens mit der auch eine Zunahme von Lärm und Schadstoffbelastung einhergeht. Gemessen an der Vorbelastung kann diese Zunahme jedoch als nicht erheblich bewertet werden. Der Versiegelungsgrad im Plangebiet wird sich massiv erhöhen und die Biomasse wird reduziert. Es sind somit Beeinträchtigungen für das Lokalklima zu erwarten. Die Überbauung führt, durch eine verschlechterte Aufnahmefähigkeit für Niederschläge, zu einer Funktionsbeeinträchtigung für den Wasserhaushalt. Es ergibt sich auch eine Verringerung der Versickerungsleistung im Plangebiet und eine Erhöhung des Oberflächenabflusses durch die Versiegelung des Bodens.

Das Landschafts- und Stadtbild wird sich durch die Planung deutlich verändern. Mit einer Neubebauung der Flächen gehen innerstädtische Freiflächen verloren.

Großflächig wird die Funktion des Gebiets als Lebensraum für Pflanzen und Tiere stark verringert. Durch die Fällung von Bäumen und die Bebauung bisheriger Freiflächen werden Tierhabitate zerstört. Es liegt jedoch kein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotsvorschriften vor.

Eine Verbesserung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes, wie durch die Milieübergreifenden Funktionen „Entwicklung des Naturhaushalts“ und „Entwickeln des Landschaftsbildes“ geplant findet nicht statt.

5.4 Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Änderung des Landschaftsprogramms

Ohne eine Änderung des Planungsrechts könnte das Plangebiet nur für Gemeinbedarfsrichtungen genutzt werden, für die in diesem Flächenumfang kein Bedarf vorhanden ist. Der frei gewordene Gebäudebestand ist größtenteils in einem baulich und energetisch schlechten Zustand und nicht mehr zeit- und bedarfsgerecht zu nutzen. Es könnten weiterhin aufgrund der planungsrechtlichen Ausweisung keine weiteren Wohnungen geschaffen werden. Um die steigende Nachfrage nach Wohnraum zu befriedigen,

würde an anderer Stelle Landschaft in weniger zentraler Lage zersiedelt.

5.5 Vernünftige Alternativen/Alternativenprüfung, Bewertung

Grundsätzlich sind andere Standorte für eine Wohnnutzung verfügbar, jedoch besteht an dieser Stelle die Möglichkeit, baulich bereits genutzte Flächen neu zu strukturieren und dadurch intensiver zu nutzen. Somit wird ein Beitrag zu einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden geleistet und die vorhandene Infrastruktur besser ausgenutzt.

5.6 Hinweise auf Schwierigkeiten, technische Lücken, fehlende Kenntnisse

Es bestanden keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben für die strategische Umweltprüfung auf der Ebene des Landschaftsprogramms. Dementsprechend wurden keine eigenständigen Untersuchungen durchgeführt.

5.7 Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung oder Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind zur Minderung der Straßen- und Bahnverkehrslärmbelastung geeignete Maßnahmen zu treffen. Auf den sachgerechten Umgang mit belastetem Oberboden ist ebenfalls zu achten. Den Verschlechterungen des Naturhaushalts ist ebenso durch entsprechende Begrünungsvorschriften zu begegnen. Durch artenschützerisch wertvolles Straßenbegleitgrün an der Hauptachse erfolgt über eine Platzfläche eine Anbindung an den Eilbekkanal. Dadurch entsteht eine neue grüne Wegeverbindung mit Anschluss an den Eilbek-Grünzug. Mit der Freihaltung der Uferstraße von Kfz-Verkehr in diesem Abschnitt wird eine neue Qualität geschaffen. In der grünen Wegeverbindung sollen Bäume soweit wie möglich erhalten bzw. neu gepflanzt und der parkartige Charakter erhalten werden, so dass sie nach der Herrichtung eine dem Bestand ähnliche Biotopausstattung aufweisen soll.

Für Vögel und Fledermäuse ist auf den Erhalt möglichst vieler der älteren und damit als Höhlenbäume infrage kommenden markanten Altbäume zu achten. Die vorkommenden Vogelarten sind alle im Stadtgebiet verbreitet und nicht auf spezielle Standorte im Plangebiet angewiesen. Fledermäuse nutzen den Bereich als Nahrungsgebiet, haben dort aber keine festen Quartiere. Als Ersatz für verloren gehende Balzquartiere von Zwerg- und Rauhauffledermaus ist eine funktionelle Kompensation in Form von künstlichen Ausweichquartieren (Fledermauskästen) zu schaffen (sog. CEF-Maßnahmen), um die fortgesetzte Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungsstätte zu bewahren. Grundsätzlich muss allgemein darauf geachtet werden, dass Tiere der besonders

geschützten Arten nicht durch anstehende Maßnahmen getötet werden (§ 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG). Durch Einhaltung der nach § 39 Absatz 5 BNatSchG gesetzten Fristen für die Rodung der Bäume und Gehölzbestände und Anwendung dieser Fristen auch auf den Abbruch der Gebäude können die gegebenen Risiken vermieden werden. Bezüglich der Fledermäuse sollten die notwendigen Baumfällungen in den Wintermonaten, am besten im Anschluss an eine längere Frostperiode bzw. in den Monaten Dezember bis Februar durchgeführt werden.

Die erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung – gegebenenfalls auch außerhalb des Plangebiets – auszugleichen.

5.8 Monitoring/Umweltüberwachung

Die Überwachung erfolgt im Rahmen von fachgesetzlichen Verpflichtungen zur Umweltüberwachung nach Wasserhaushalts-, Bundesimmissionsschutz- (Luftqualität, Lärm), Bundesbodenschutz- (Altlasten), Bundesnaturschutzgesetz (Umweltbeobachtung) sowie gegebenenfalls weiterer Regelungen. Damit sollen unvorhergesehene erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die infolge der Planrealisierung auftreten, erkannt werden.

5.9 Zusammenfassung Umweltbericht

In zentraler Lage wird durch Überplanung nicht mehr zeitgemäßer öffentlicher Einrichtungen bei zusätzlicher Verdichtung Flächen für den Wohnungsbau zur Verfügung gestellt.

Durch die Planänderung kommt es zu einer intensiveren Versiegelung von Böden mit negativen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und auf die Schutzgüter Klima und Luft. Das Landschaftsbild wird städtisch verändert.

Für die Erholung wird eine neue grüne Wegeverbindung mit, vor allem für den Artenschutz, wertvollem parkartigem Straßenbegleitgrün geplant. Die nutzbare Freifläche des Gesamtgebiets wird massiv dezimiert. Durch den Verlust von hochwertigen Grünstrukturen geht Lebensraum für Tiere und Pflanzen verloren. Gemäß des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) sind für Zwerg- und Rauhauffledermäuse vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) in Form von Fledermauskästen erforderlich. Beim Umbau der Flächen ist auf einen für Vögel und Fledermäuse unbedenklichen Zeitraum auszuweichen.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind die Eingriffe in die Schutzgüter zu mindern beziehungsweise auszugleichen.